

§ 36 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Grundstückseigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nicht nachkommt,
- b) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen anschließt, obwohl er zum Anschluss verpflichtet ist,
- c) entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt,
- d) entgegen § 7 Absatz 6 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken, nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
- e) entgegen § 8 Absatz 6 dieser Satzung eine private Grundstücksentwässerungsanlage errichtet bzw. betreibt,
- f) entgegen § 9 dieser Satzung die zur Zulassung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,
- g) entgegen § 11 Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den ungehinderten Zugang zu den Entwässerungsanlagen verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,
- h) entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung den Aufforderungen der Landeshauptstadt Potsdam nicht nachkommt,
- i) entgegen § 11 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,
- j) entgegen § 12 dieser Satzung die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb nimmt und die Aüßerbetriebnahme nicht unverzüglich anzeigt,

- k) entgegen § 13 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet,
- l) entgegen § 14 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 15 Absatz 2 b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 28 Absatz 1 nicht anzeigt, wenn er auf seinem Grundstück Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt, die sich auf die Bemessung der Abgaben auswirken können,
- b) entgegen § 35 notwendige Auskünfte, die für die Berechnung der in dieser Satzung geregelten Abgaben erforderlich sind, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i.S.v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 35 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 35 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 5 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Potsdam, den 14. März 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung (AWS)

I. Grenzwerte für die Einleitung

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 57 WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hievon kann abgewichen werden, wenn in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die

Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35°C
b) pH-Wert	wenigsten 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe – Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. der zentralen öffentlichen Niederschlags-wasserbeseitigungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	nicht begrenzt
d) Verhältnis CSB/BSB5 CSB-Abbau nach 24 h	< 2 mindestens 75 %
2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt	250 mg/l
3) Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar	50 mg/l Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
b) gesamt	100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt	20 mg/l
4) Halogenierte organische Verbindungen	
a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlor-methan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5) Organisch halogenfreie Lösemittel	

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht	10g/l als TOC
6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
*Antimon (Sb)	0,5 mg/l
*Arsen (As)	0,5 mg/l
*Barium (Ba)	5 mg/l
*Blei (Pb)	1,0 mg/l
*Cadmium ¹⁾ (Cd)	0,5 mg/l
*Chrom (Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt (Co)	2 mg/l
*Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
*Nickel (Ni)	1,01 mg/l
*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
*Zinn (Sn)	5 mg/l
*Zink (Zn)	5 mg/l
Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)
7) Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat ²⁾ (SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ³⁾ (P)	50 mg/l
8) Weitere organische Stoffe	
a) Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	100 mg/l

b) Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
9) Spontane Sauerstoffzehrung	
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung;	100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.

